

Einwohnergemeinde Grellingen

DN: R789

Reglement

über die Oel- und Gasfeuerungskontrolle

vom 01. Juni 1994

Inhaltsverzeichnis

§		Seite
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Feuerungskontrolleurinnen und -Kontrolleure	3
§ 3	Zugangsrecht und Auskunftspflicht	3
§ 4	Kompetenzen	3
§ 5	Gebühren	3
§ 6	Messgeräte	4
§ 7	Vollzug	4
§ 8	Rechtsschutz	4
§ 9	Strafbestimmungen	4
§ 10	Aufhebung bisherigen Rechts	4
§ 11	Inkrafttreten	5
	Anhang: Fristen und Gebühren	6

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der kantonalen Verordnung vom 08. September 1992 über die Oel- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden übertragen werden.

§ 2 Feuerungskontrolleurinnen und -Kontrolleure

1 Der Gemeinderat wählt die Feuerungskontrolleurinnen und -Kontrolleure und bestimmt ihre Aufgaben im Einzelnen.

2 Der Gemeinderat legt die Entschädigung fest.

§ 3 Zugangsrecht und Auskunftspflicht

1 Die Hauseigentümerinnen und -Eigentümer müssen dafür besorgt sein, dass das Kontrollpersonal ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen hat.

2 Dem Kontrollpersonal sind alle für die Kontrolle, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 4 Kompetenzen

1 Die Feuerungskontrolleurin oder der -Kontrolleur teilt der Anlageeigentümerin oder dem -Eigentümer mit, ob die Anlage einreguliert oder saniert werden muss. Wer damit nicht einverstanden ist, kann eine Verfügung des Gemeinderates verlangen.

2 Verfügungen über die Stilllegung einer Feuerungsanlage werden vom Gemeinderat erlassen.

§ 5 Gebühren

1 Der Gemeinderat setzt die Gebühren fest.

2 Die Gebühren für die Kontrollen und Nachkontrollen müssen den ganzen Aufwand der Gemeinde für die Oel- und Gasfeuerungskontrolle decken.

§ 6 Messgeräte

1 Die Gemeinde ist für die Anschaffung und den Unterhalt der Messgeräte besorgt. Sie stellt sie dem Kontrollpersonal unentgeltlich zur Verfügung.

2 Ist das Kontrollpersonal in mehreren Gemeinden tätig, so hat es die erforderlichen Messgeräte zu beschaffen und für deren Unterhalt zu sorgen. Die Gemeinde zahlt dafür eine angemessene Entschädigung.

§ 7 Vollzug

1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.

2 Er meldet die Feuerungskontrolleurinnen und -Kontrolleure schriftlich dem Luft-hygieneamt beider Basel

3 Der Gemeinderat kann zur Lösung seiner Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. Er kann insbesondere die Kontrollaufgaben Personen anvertrauen, die auch im Auftrag anderer Gemeinden tätig sind.

§ 8 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert zehn Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 9 Strafbestimmungen

1 Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 100.-- bestraft werden.

2 Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim zuständigen Polizeigericht Berufung eingelegt werden.

3 Die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt alle früheren Reglemente.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 01. Juni 1994

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident:

Der Verwalter:



HR. Spaar



A. Meury

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 14. Juli 1994 genehmigt.

Die Bau- und Umweltschutzdirektorin

E. Schneider-Kenel, Regierungsrätin

Anhang

zum Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle

1 Fristen

- 1 Die Gemeinde kontrolliert die Feuerungsanlagen alle 2 Jahre nach lufthygienischen und energetischen Kriterien.
- 2 Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte, so verfügt die Gemeinde eine Einregulierung der Anlage. Sie setzt dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.
- 3 Zeigt die Nachkontrolle, dass die Grenzwerte trotz der Einregulierung nicht eingehalten sind, so verfügt die Gemeinde eine Sanierung der Anlage. Sie setzt dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren.
- 4 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung.

2 Gebühren, gültig ab 1.1.1994

- Erste Kontrolle Fr. 60.00
- Zuschlag für 2-stufigen Brenner Fr. 20.00
- Nachkontrolle Fr. 60.00

Die Gebühr wird von der Feuerungskontrolleurin, dem -Kontrolleur eingezogen.